

II- 2582 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Mai 1973

No. 1280/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen an den
 Herrn Bundesminister für Inneres,
 betreffend ungerechtfertigte Beanstandung von Preis-
 auszeichnungen.

Organe der Polizeidirektion Innsbruck beanstandeten
 kürzlich die Preisauszeichnung der Innsbrucker Filiale
 einer Wiener Firma (Büromaschinenhandel), die einen

| | |
|---------------------------|-----------------|
| Nettopreis von | S 2.440,-- |
| sowie 15 % Mehrwertsteuer | <u>S 390,40</u> |

| | |
|------------------------------------|------------|
| und somit einen Bruttopreis von | S 2.830,40 |
|------------------------------------|------------|

auswies.

Die Beamten vertraten die Meinung, daß nur eine
 Preisauszeichnung inklusive Umsatzsteuer gestattet
 sei, daß aber eine Aufschlüsselung wie die hier vor-
 genommene, als unzulässig betrachtet werden müsse.
 Dabei wurde auf § 3 des Preisbestimmungsgesetzes
 verwiesen.

Nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten ist
 die oben dargestellte Meinung der Beamten der Polizei-
 direktion Innsbruck unrichtig. Aus § 3 des Preisbe-
 stimmungsgesetzes ist keineswegs zu entnehmen, daß nur
 eine Preisauszeichnung mit dem Endpreis einschließlich
 Umsatzsteuer zulässig sei. Bestünde hier noch ein
 Zweifel, dann wäre dieser durch die Begründung der
 Regierungsvorlage beseitigt, in der es heißt:

-2-

"Durch den § 3 soll ausgedrückt werden, daß bei der Ersichtlichmachung von Preisen jedenfalls der Bruttopreis (inklusivepreis) aufzuscheinen hat. Dadurch wird das Recht des Unternehmens nicht berührt, die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der § 3 ermöglicht daher eine ähnliche Regelung, wie dies der § 11 Umsatzsteuergesetz 1972 für die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer bei der Ausstellung von Rechnungen vorsieht."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Wenden Sie durch eine entsprechende Weisung sicherstellen, daß Preisauszeichnungen der oben beschriebenen Art, die mit den Bestimmungen des Preisbestimmungsgesetzes sehr wohl im Einklang stehen, ab sofort unbeanstandet bleiben?